

Betreff:
Geschwindigkeitsmessungen Altmarkstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 30.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)	11.11.2015	Ö

Sachverhalt:

In der Altmarkstraße gilt die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Fahrbahn der Altmarkstraße auf 30 km/h beschränkt.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, dass auf der Altmarkstraße zu schnell gefahren werde, hat die Verwaltung in der Zeit vom 17. August bis zum 24. August 2015 ein Geschwindigkeitsprofil mit dem Seitenstrahlradargerät erstellt. Die Geschwindigkeitserhebung verlief zwischen Dammwiese und Waggumer Straße in beide Fahrtrichtungen.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Geschwindigkeit in km/h	Fahrtrichtung Süden		Fahrtrichtung Norden		beide Fahrtrichtungen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
bis 30	1.916	5	1.814	5	3.730	5
31 bis 40	3.913	10	4.342	11	8.255	11
41 bis 50	12.050	32	13.322	33	25.372	32
51 bis 60	13.838	36	13.704	34	27.542	35
61 bis 70	6.221	16	6.168	16	12.389	16
71 bis 80	406	1	408	1	814	1
81 bis 90	40	0	37	0	77	0
91 bis 100	1	0	1	0	2	0
mehr als 100	0	0	0	0	0	0
	38.385	100	39.796	100	78.181	100

Bei den sehr hohen Geschwindigkeiten ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen etc.) gehandelt haben könnte.

Es ist festzustellen, dass in beiden Fahrtrichtungen das Geschwindigkeitsniveau wesentlich zu hoch ist.

Vor Ort stichprobenartig durchgeführte Beobachtungen ergaben, dass Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht die für sie maßgebliche Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten haben.

Eine Differenzierung der Messergebnisse nach Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und übrigen Fahrzeugen lässt sich aus den gewonnenen Daten nicht herleiten.

Die messtechnischen Voraussetzungen für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen mit dem städtischen Radarmesswagen in der Altmarkstraße liegen nicht vor. Die Verwaltung hat daher das zuständige Polizeikommissariat gebeten, im Rahmen der dortigen Möglichkeiten Geschwindigkeitsüberprüfungen vorzunehmen.

Leuer

Anlage/n:

keine